



SATZUNG

Gemäss §4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung der Landesregierung vom 28.10.52 (GS. NW. S. 167), §10 des BBauG vom 23.6.60 (BGBl. IS. 341), §4 der ersten Verordnung zur Durchführung des BBauG vom 29.11.60 (GV. NW.S. 433), hat der Rat der Gemeinde Eickelborn, Amt Oestinghausen, Kreis Soest, folgendes beschlossen:

- 1 Der Bebauungsplan "AUF DEN KÄMPEN" in der Flur 4 der Gemarkung Eickelborn wird als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan besteht aus der nebenstehenden Planzeichnung und diesem textlichen Teil.
- 2 Das gesamte Plangebiet wird als Mischgebiet mit offener und geschlossener (MI o + MI g) im Sinne der BauNV §6 und §22 ausgewiesen. Ausnahmen nach §6(3) der BauNV sind bei den Grundstücken zulässig, die im Planteil den Vermerk "STALL" tragen.
- 3 Die überbaubaren Grundstücksflächen sind im Planteil durch Baugrenzen §23(3) BauNV, in Mass und Zeichnung verbindlich ausgewiesen. Das zulässige Mass der baulichen Nutzung ist durch §17 BauNV festgelegt, die zulässige Grundfläche der Gebäude darf jedoch die im Planteil dargestellten überbaubare Grundstücksfläche nicht überschreiten.
- 3,1 Die ausgewiesenen Grundstücksgrenzen, die Erschliessungs- und Andienungstrassen, die Fusswege, die Spielplatzflächen sowie die Lage und Grösse der PKW - Abstellflächen und der Gruppen- und Einzelgaragen sind im Planteil verbindlich dargestellt. Ausgenommen sind Garagen innerhalb der überbaubaren Flächen. Kellergaragen sind nicht erlaubt.
- 3,2 Die dargestellten Gebäudeformen und -grössen sind verbindlich in den überbaubaren Flächen eingetragen, im Interesse des städtebaulichen Gesamteindrucks sollten sie jedoch weitgehendst übernommen werden.
- 4 Die Oberkante der Erdgeschossfussböden der Gebäude darf maximal 30 cm über der Höhe der das Gebäude erschliessenden Verkehrsfläche liegen. Die notwendigen Ver- und Entsorgungsleitungen sind in entsprechender Tiefe zu verlegen. Ausnahmen sind nur bei technisch begründeten Abweichungen zulässig. Bei der im Planteil als Ladenstrasse bezeichneten Fusswegfläche dürfen die anliegenden Erdgeschossfussböden maximal 10 cm höher als die fertig ausgebaute Ladenstrasse liegen.
- 4,1 Die Dachneigung der Gebäude darf von 0° - 25° betragen und muss bei den zu einer Gebäudegruppe gehörenden Gebäuden einheitlich ausgebildet werden. Die im Planteil dargestellten Firstrichtungen sind bei geneigten Dächern einzuhalten. Walmdächer oder teilweise abgewalmte Dächer sind unzulässig. Auf Flachdächern ist die oberste sichtbare Lage als Kiesschüttung auszuführen. Kniestöcke (Drempel) und Dachgauben sind nicht zulässig.
- 4,2 Die farbliche Gestaltung der Gebäude soll den natürlichen Materialfarben entsprechen oder weiss sein. Die Materialwahl soll sich harmonisch in das Gesamtbild eingliedern. Durchscheinende, farbige Kunststoffe sind nicht zulässig.
- 5 Einfriedigungen entlang der Erschliessungs- und Fusswegflächen sind bei den Gebäuden mit geschlossener Bauweise zu vermeiden. Die notwendigen Einfriedigungen sind durch Hecken, Strauch- und Baumgruppen zu schaffen. Zur Sicherung dürfen Drahtzäune unsichtbar in die Anpflanzungen eingesetzt werden. Mauern oder Holzkonstruktionen sind nur zum Sichtschutz zulässig. Sie sollen im Gebiet der offenen Bauweise nicht auf der Grenze errichtet werden und sind weiss oder bei Holz naturfarben zu behandeln. Die Einfriedigungen dürfen die notwendigen Sichtverhältnisse der Erschliessungsstrasse nicht beeinträchtigen.
- 6 Die elektrischen Versorgungsleitungen und die Fernspreitleitungen sind als Erdkabel zu verlegen.

ES WIRD BESCHEINIGT, DASS DIE DARSTELLUNG DES GEGENWÄRTIGEN ZUSTANDES RICHTIG UND DIE FESTLEGGUNG DER STÄDTEBAULICHEN PLANUNG GEOMETRISCH EINDEUTIG IST. SOEST, DEN

DIESER PLAN IST GEMÄSS §2(1)BBauG IN DER FASSUNG VOM 23.6.60 DURCH BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 30.6.1965... ALS BEBAUUNGSPLAN AUFGESTELLT WORDEN. EICKELBORN, DEN 30.6.1965.....

DIESER PLAN HAT GEMÄSS §2(6)BBauG IN DER ZEIT VOM 10.7.1965... BIS 10.8.1965... OFFENGELEGEN.

EICKELBORN, DEN 13.8.1965.....

gez. unterschift gez. unterschift gez. unterschift

BÜRGERMEISTER RATSMITGLIED DER GEMEINDELEITER/BÜRGERMEISTER

DIESER PLAN IST GEMÄSS §10BBauG DURCH BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 11.8.1965... ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN. EICKELBORN, DEN 11.8.1965.....

DIESER PLAN IST GEMÄSS §11BBauG DURCH VERFÜGUNG VOM 2.2.1966... GENEHMIGT WORDEN. ARNSBERG, DEN 9.2.1966.....

DIESER PLAN IST NACH GENEHMIGUNG DURCH DEN HERRN REGIERUNGSPRÄSIDENTEN MIT DER BEKANNTMACHUNG VOM 19.2.1966... IN KRAFT GETRETEN. EICKELBORN, DEN

gez. unterschift gez. unterschift sigel gez. i.A. FROMM

BÜRGERMEISTER RATSMITGLIED DER REGIERUNGSPRÄSIDENT DER GEMEINDELEITER

ERLÄUTERUNGEN ZUM PLANTEIL IM SINNE DER PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 19.1.1965:

	Grenze des Planbereiches		Garage
	vorhandene Flurstücksgrenze		Gruppengarage
	aufgehobene Flurstücksgrenze		Nebengebäude, das nicht bewohnbar ist
	geplante Flurstücksgrenze		Verkehrsfläche mit Strassenachse und Fusswegfläche
	Begrenzungslinie der Verkehrs- und öffentlichen Flächen		öffentliche PKW - Abstellplätze
	Massfestlegung der überbaubaren Flächen		private Fläche für den ruhenden Verkehr mit Lage der Garage
	Strassenabstandsflächenbegrenzung		öffentliche Grünfläche = GRÜNANLAGE
	Baugrenze		private Grünanlage oder ähnliches
	überbaubare Grundstücksfläche		unbefahrbare Gehwegfläche im Bereich der Ladenstrasse, im privaten Teil der Öffentlichkeit zugänglich
	unverbindliche bauliche Anlage, die in ihrer Stellung + Form als mögliche Bebauung angestrebt werden soll		Kanalleitung mit Fliessrichtung UNVERBINDLICHER VORSCHLAG
	verbindliche Firstrichtung		Strassenbeleuchtungskörper
	Mischgebiet		verbindliche Bepflanzung von Bäumen und Sträuchern
	offene Bauweise		SICHTDREIECK
	geschlossene Bauweise		
	Zahl der Vollgeschosse (Höchstgrenze)		
	Zahl der Vollgeschosse (zwingend)		

PLANAUFSTELLUNG ARCHITEKTURBÜRO DIPL. ING. BRIGITTE BÜCHEL 4618 KAMEN AM GEIST 1 TEL.3627 FERTIGGESTELLT IM JUNI 1965

ÄNDERUNG 26.9.65 // TRAFÖ, § 7, 3. GRUNDSTÜCK VON SÜDEN AN DER K.STR. ERLÄUTERUNG,SICHTDREIECK

7.3.66 // VORLÄUFIGE SCHLISSUNG D. FUSSWEGES ZUR L 746 / ÖFFENTL. GRÜNFLÄCHE=GRÜNANLAGE - GEMÄSS GENEHMIGUNGS-AUFLAGE DES R.P. VOM 2.2.1966

N 10 20 30 40 50 M

BEBAUUNGSPLAN, AUF DEN KÄMPEN, FLUR 4 EICKELBORN

STADT LIPPSTADT

Bebauungsplan : Eickelborn
Nr. 5 Auf dem Kämpen

Kartenblatt	Plan-Nummer	Blatt
Maßstab 1:500	17. 005 - 0	1

Der Bebauungsplan besteht aus 1 Blatt